Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2618

23.11.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2618 DES RATES

vom 20. November 2026

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte durch die gemeinsame Beschaffung militärischer Ausrüstung, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates [1] wird die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet, über welche die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere dient die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 der Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich.

(2) Am 18. März 2024 hat der Rat mit dem Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates [2] auf der Grundlage eines Vorschlags des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik für einen Unterstützungsfonds für die Ukraine den Beschluss (GASP) 2021/509 geändert, um die finanzielle Gesamtobergrenze der EFF im Jahr 2024 um 5 000 000 000 EUR zu laufenden Preisen anzuheben; dieser Betrag ist für die Ukraine zweckgebunden und soll eine nachhaltige und vorhersehbare militärische Unterstützung der Ukraine sicherstellen. Die militärische Unterstützung für die Ukraine im Rahmen dieses zweckgebundenen Betrags sollte weiterhin auf den sich wandelnden Bedarf der ukrainischen Streitkräfte ausgerichtet sein, um den Mehrwert der Union zu maximieren und die bilateralen Anstrengungen zu ergänzen, und durch einen strukturierteren, effizienteren und pragmatischeren Ansatz gestaltet werden, der von einer verstärkten gemeinsamen Beschaffung von der Verteidigungsindustrie der Union, Norwegen und der Ukraine Gebrauch macht.

(3) Der Ausbau der gemeinsamen Beschaffung zur Deckung des Bedarfs der Ukraine im Rahmen des zweckgebundenen Betrags sollte gut funktionierende nationale Beschaffungsstrukturen und bestehende Rahmenverträge nutzen. Die gemeinsame Beschaffung der erforderlichen Verteidigungsgüter von der Verteidigungsindustrie der Union, Norwegen und der Ukraine — einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen — sollte Flexibilität in den Lieferketten ermöglichen; dies könnte auch Wirtschaftsteilnehmer umfassen, die ihren Sitz oder ihren Herstellungsstandort außerhalb der Union, Norwegens und der Ukraine haben, wobei sicherzustellen ist, dass die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden, ohne dass neue Berichtspflichten geschaffen werden.

(4) Im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme sollten Initiativen, die europäische und ukrainische Partner aus der Verteidigungsindustrie zusammenbringen, unter anderem durch Joint-Ventures, unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gefördert werden. In diesem Zusammenhang und für die Zwecke dieser Unterstützungsmaßnahme bezieht sich gemeinsame Beschaffung auf Verträge und Aufträge, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten nach dem Prinzip eines federführenden Staates oder von mindestens einem Mitgliedstaat und der Ukraine oder durch Beschaffung von einem Mitgliedstaat unter Einbindung der Verteidigungsindustrie von mindestens einem Mitgliedstaat und der Ukraine oder durch Beschaffung von der Ukraine, finanziert von mindestens einem Mitgliedstaat, festgelegt bzw. erteilt wurden. Die gemeinsame Beschaffung sollte auch damit zusammenhängende Projekte der Europäischen Verteidigungsagentur umfassen können.

[1] Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/oj).

[2] Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates vom 18. März 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (ABl. L, 2024/890, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/890/oj).

(5) Diese Unterstützungsmaßnahme richtet sich nach den vorrangigen Bedürfnissen der ukrainischen Streitkräfte, die den Prioritätsanforderungen Rechnung tragen, die der EU von der Mission der Ukraine über die „Clearing-House-Zelle“ des Militärstabs der EU mitgeteilt wurden. Darüber hinaus hat die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 7. Oktober 2026 ein Ersuchen der Ukraine an die Union erhalten, die Streitkräfte der Ukraine mit wichtiger Ausrüstung in den Kategorien Drohnen, Ausrüstung für die Luftabwehr, Munition, Ausrüstung für die elektronische Kriegsführung, Radaranlagen und Sprengstoff zu unterstützen.

(6) Diese Unterstützungsmaßnahme ist unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates ([3]), und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen, sofern im vorliegenden Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Es ist angezeigt, dass der Rat die Finanzierung von mehr als 50 % des Referenzbetrags der Unterstützungsmaßnahme mit zusätzlichen Beiträgen gemäß Artikel 26 Absatz 7 des Beschlusses (GASP) 2021/509 genehmigt.

(7) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die gute Regierungsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

(1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die aus der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten der Ukraine (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.

(2) Die Ziele der Unterstützungsmaßnahme bestehen darin,

a) zur Stärkung der Fähigkeiten und der Resilienz der ukrainischen Streitkräfte beizutragen, die Unabhängigkeit, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine zu verteidigen,

b) die Zivilbevölkerung vor der anhaltenden militärischen Aggression zu schützen, und zwar durch die Lieferung militärischer Ausrüstung, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert ist und schnellstmöglich von der europäischen Verteidigungsindustrie gemeinsam beschafft wird.

(3) Um die in Absatz 2 festgelegten Ziele zu erreichen, wird im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die gemeinsame Beschaffung der folgenden Arten militärischer Ausrüstung, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert ist, finanziert:

a) Drohnen;

b) Ausrüstung für Luftabwehr;

c) Ausrüstung für die elektronische Kriegsführung

d) Radaranlagen.

Mit der Unterstützungsmaßnahme werden auch die damit verbundenen Schulungs- und Transportkosten finanziert.

([3]) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/compos/2008/944/oj).

(4) Abweichend von den Artikeln 50 und 50a des dritten Buchs der Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben (im Folgenden „Ausführungsbestimmungen“) wird die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte militärische Ausrüstung gemeinsam von Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, beschafft, die ihren Sitz in der Union, Norwegen oder der Ukraine haben, und diese militärische Ausrüstung hat ihren Ursprung in der Union, Norwegen oder der Ukraine. Die Regeln für den Ursprungserwerb gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) finden Anwendung. Militärische Ausrüstung, die in der Union, in Norwegen oder in der Ukraine eine wichtige Herstellungsstufe durchlaufen hat, die in der Endmontage besteht, gilt auch als förderfähig. Die Lieferketten dieser Wirtschaftsteilnehmer können Wirtschaftsteilnehmer umfassen, die ihren Sitz oder ihren Herstellungsstandort außerhalb der Union, Norwegens oder der Ukraine haben. In diesem Zusammenhang werden die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

(5) Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme durchgeführte gemeinsame Beschaffungen werden von den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Einrichtungen durch gemeinsame Beschaffung von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder von mindestens einem Mitgliedstaat und der Ukraine oder durch Beschaffung von einem Mitgliedstaat unter Einbindung der Verteidigungsindustrie von mindestens einem Mitgliedstaat und der Ukraine oder durch Beschaffung von der Ukraine, finanziert von mindestens einem Mitgliedstaat, durchgeführt. In den drei letztgenannten Fällen steht Wirtschaftsteilnehmern, die ihren Sitz in der Ukraine haben oder dort Ausrüstung herstellen, die Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung offen, es sei denn, diese Wirtschaftsteilnehmer befinden sich zu mehr als 50 % im Eigentum eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands, wodurch die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Die Lieferketten dieser Wirtschaftsteilnehmer können Wirtschaftsteilnehmer umfassen, die ihren Sitz oder ihren Herstellungsstandort außerhalb der Ukraine haben. In diesem Zusammenhang werden die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die gemeinsame Beschaffung kann auch durch damit zusammenhängende Projekte der Europäischen Verteidigungsagentur durchgeführt werden.

(6) Die Laufzeit der Unterstützungsmaßnahme beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses und endet am 30. Juni 2028.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 100 000 000 EUR.

(2) Alle Ausgaben werden gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet. Abweichend von Artikel 50 und 50a des dritten Buchs der EEF-Ausführungsbestimmungen steht die Teilnahme an gemeinsamen Beschaffungsverfahren nur den Wirtschaftsteilnehmern offen, auf die in Artikel 1 Absatz 4 des vorliegenden Beschlusses Bezug genommen wird, im Hinblick auf militärische Ausrüstung, die ihren Ursprung gemäß Artikel 1 Absatz 4 hat.

(3) Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen nach der Annahme dieses Beschlusses Beiträge in Höhe von bis zu 67 000 000 EUR abrufen. Die vom Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen abgerufenen Mittel werden nur verwendet, um Ausgaben in den Grenzen zu decken, die von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss in den entsprechenden Berichtigungs- und Jahreshaushaltsplänen für die Unterstützungsmaßnahme genehmigt wurden. Mehr als 50 % des in Absatz 1 genannten Referenzbetrags dieser Unterstützungsmaßnahme können mit zusätzlichen Beiträgen finanziert werden.

(4) Beschaffungsverträge oder Aufträge im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme werden so schnell wie möglich geschlossen bzw. erteilt. Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme sind ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 2027 förderfähig. In hinreichend begründeten Fällen unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Umstände, z. B. in Fällen höherer Gewalt, erfolgen die Lieferungen spätestens am 30. Juni 2028.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj).

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

(1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss aufgestellten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.

(2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:

a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der ukrainischen Streitkräfte;

b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie bereitgestellt wurden;

c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;

d) die weitere Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung einer möglichen Umlenkung von im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerten;

e) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellte Vermögenswerte nicht verloren gehen oder ohne vorherige Zustimmung des Hohen Vertreters an andere Personen oder Einrichtungen als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

(1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509, den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben und dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.

(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten kann erfolgen durch

a) das Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik,

b) das Verteidigungsministerium Dänemarks,

c) das Verteidigungsministerium Frankreichs,

d) das Verteidigungsministerium Deutschlands,

e) das Verteidigungsministerium Italiens,

f) das Verteidigungsministerium oder das Staatliche Zentrum für Verteidigungslogistik und Beschaffung von Verteidigungsgütern (State Defence Logistics and Procurement Centre) Lettlands,

g) das Verteidigungsministerium der Niederlande,

h) das Verteidigungsministerium, das Ministerium für Inneres und Verwaltung oder die Regierungsbehörde für strategische Reserven Polens,

i) das Verteidigungsministerium Portugals,

j) das Verteidigungsministerium Schwedens oder die schwedische Materialverwaltungsstelle für Verteidigungszwecke.

Artikel 5

Unterstützung durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten erlauben im Einklang mit Artikel 56 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2021/509 die Durchfuhr der in Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses aufgeführten militärischen Ausrüstung, einschließlich Begleitpersonal, durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich ihres Luftraums.

Artikel 6

Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen zu sensibilisieren, und trägt zur Prävention derartiger Verstöße bei, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch Einheiten der ukrainischen Streitkräfte, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

a) Überprüfung der Auslieferung, wobei von den Streitkräften, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung Lieferbescheinigungen der EFF zu unterzeichnen sind;

b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über das Inventar der bezeichneten Güter zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;

c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.

(3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Ziele beigetragen hat.

Artikel 7

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben und übermittelt Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 8

Aussetzung und Beendigung

(1) Das PSK kann gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme beschließen.

(2) Das PSK kann vorschlagen, dass der Rat die Unterstützungsmaßnahme beendet.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BYRNE